

Satzung der Stiftung Kirchenmusik im Sauerland, kirchliche Stiftung des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg¹

Vom 2. Juli 2005

(KABl. 2006 S. 7)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Änderung der Satzung der „Stiftung Kirchenmusik“ des Ev. Kirchenkreises Arnsberg	29. November 2014	KABl. 2015 S. 165	§ 1 Abs. 1 § 1 Abs. 2 § 2 Abs. 2 Satz 1	geändert geändert neu gefasst
2	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der „Stiftung Kirchenmusik“, kirchliche Stiftung des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg	8. Juli 2017	KABl. 2017 S. 175	§ 7 Abs. 2 Satz 4 § 7 Abs. 2 Sätze 4 und 5 § 7 Abs. 2 Satz 5 § 7 Abs. 3 Satz 2	gestrichen angefügt neu nummeriert angefügt
3	Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der „Stiftung Kirchenmusik“	28. Juni 2025	KABl. 2025 I Nr. 70 S. 166; KABl. 2025 I Nr. 122 S. 286	Titel Präambel § 1 Abs. 2 § 2 Überschrift § 2 Abs. 2 Satz 1 § 3 Abs. 1 Satz 2 § 7 Abs. 2 Satz 2 § 7 Abs. 2 Satz 3 § 8 Abs. 2 Buchst. e § 10 Abs. 1 Satz 3 § 12 Abs. 1	neu gefasst geändert geändert geändert neu gefasst geändert neu gefasst geändert gestrichen geändert geändert

¹ Titel neu gefasst durch Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der „Stiftung Kirchenmusik“ vom 28. Juni 2025.

Inhaltsübersicht¹

	Präambel
§ 1	Name, Rechtsform, Sitzung der Stiftung
§ 2	Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck
§ 3	Stiftungsvermögen
§ 4	Verwendung der Erträge
§ 5	Zweckgebundene Zuwendungen
§ 6	Rechtsstellung der Begünstigten
§ 7	Stiftungsvorstand
§ 8	Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes
§ 9	Rechtsstellung des Kreissynodalvorstandes
§ 10	Anpassung an veränderte Verhältnisse
§ 11	Auflösung der Stiftung
§ 12	Vermögensanfall bei Auflösung
§ 13	In-Kraft-Treten

Präambel²

„Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg hat durch Beschluss vom 2. Juli 2005 die „Stiftung Kirchenmusik“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. „Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit im Evangelischen Kirchenkreis Arnsberg.

„Natürliche und juristische Personen, die die kirchenmusikalische Arbeit im Evangelischen Kirchenkreis Arnsberg fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen. „Der Evangelische Kirchenkreis Arnsberg ist zum 1. Januar 2019 mit dem Evangelischen Kirchenkreis Soest zum Evangelischen Kirchenkreis Soest-Arnsberg vereinigt worden.

§ 1³**Name, Rechtsform, Sitzung der Stiftung**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen ‚Stiftung Kirchenmusik im Sauerland‘.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Soest.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

² Präambel geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der „Stiftung Kirchenmusik“ vom 28. Juni 2025.

³ § 1 Abs. 1 - 2 geändert durch Änderung der Satzung der „Stiftung Kirchenmusik“ des Ev. Kirchenkreises Arnsberg vom 29. November 2014; § 1 Abs. 2 geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der „Stiftung Kirchenmusik“ vom 28. Juni 2025.

§ 2¹**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) ¹Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Unterstützung der Kirchenmusik im Evangelischen Kirchenkreis Soest-Arnsberg innerhalb der zuletzt bestehenden Grenzen des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg sowie die Wahrnehmung aller damit zusammenhängenden Aufgaben. ²Der Zweck wird vor allem verwirklicht durch die Gewährung von Personalkosten- oder Sachkostenzuschüssen für die kirchenmusikalische Arbeit.
- (3) ¹Die Stiftung ist selbstlos tätig. ²Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) ¹Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Stifterinnen und Stifter sowie ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3²**Stiftungsvermögen**

- (1) ¹Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 100.000 €. ²Es wird als Sondervermögen des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg verwaltet.
- (2) ¹Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. ²Dem Stiftungsvermögen wachsen nur Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) ¹Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. ²Die Zustiftungen können in Form von Bar- oder Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsvorstandes jederzeit zum Zwecke der Vermögensumschichtung veräußert werden.

§ 4**Verwendung der Erträge**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) ¹Bei Zustiftungen von 50.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung

¹ § 2 Abs. 2 Satz 1 geändert durch Änderung der Satzung der „Stiftung Kirchenmusik“ des Ev. Kirchenkreises Arnsberg vom 29. November 2014; § 2 Überschrift geändert und Abs. 2 Satz 1 neu gefasst durch Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der „Stiftung Kirchenmusik“ vom 28. Juni 2025.

² § 3 Abs. 1 Satz 2 geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der „Stiftung Kirchenmusik“ vom 28. Juni 2025.

gefördert werden soll. 2Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) 1Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. 2Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsvorstand, so weit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7¹

Stiftungsvorstand

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

(2) 1Der Stiftungsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. 2Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor, die oder der für den Bereich des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg zuständig ist, gehört dem Stiftungsvorstand als geborenes Mitglied an. 3Die übrigen Mitglieder werden vom Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Soest-Arnsberg gewählt. 4Mehr als die Hälfte der Mitglieder muss die Befähigung zum Presbyteramt haben. 5Dessen ungeachtet sind nur natürliche Personen wählbar, die bei Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. 6Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Kreissynodalvorstand angehören.

¹ § 7 Abs. 2 Satz 4 gestrichen, Sätze 4 und 5 angefügt, Satz 5 neu nummeriert sowie Abs. 3 Satz 2 angefügt durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der „Stiftung Kirchenmusik“, kirchliche Stiftung des Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg vom 8. Juli 2017; § 7 Abs. 2 Satz 2 neu gefasst und Satz 3 geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der „Stiftung Kirchenmusik“ vom 28. Juni 2025.

- (3) 1Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. 2Wählbar sind für dieses Amt nur natürliche Personen, die die Befähigung zum Presbyteramt haben.
- (4) 1Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. 2Wiederwahl ist möglich. 3Gewählte Mitglieder des Stiftungsvorstandes können aus wichtigem Grund vom Kreissynodalvorstand abberufen werden.
- (5) 1Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. 2Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. 3Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
- (6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung¹ für Ausschüsse der Kreissynoden sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.

§ 8²

Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt übertragen ist;
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
 - d) die Fertigung der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand.

§ 9

Rechtsstellung des Kreissynodalvorstandes

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsvorstandes wird die Gesamtleitung der Stiftung von der Kreissynode und vom Kreissynodalvorstand wahrgenommen.
- (2) Der Kreissynode bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung der Stiftung.
- (3) Dem Kreissynodalvorstand bleiben folgende Rechte vorbehalten:

¹ Nr. 1.

² § 8 Abs. 2 Buchst. e) gestrichen durch Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der „Stiftung Kirchenmusik“ vom 28. Juni 2025.

- a) Vertretung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich;
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflagen (z.B. Grablegate) sowie alle kirchenaufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (4) Der Kreissynodalvorstand kann Entscheidungen des Stiftungsvorstandes aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechtes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (5) Kreissynodalvorstand und Stiftungsvorstand handeln einvernehmlich.

§ 10¹

Anpassung an veränderte Verhältnisse

- (1) ¹Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Bestätigung durch die Kreissynode. ³Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss dem Evangelischen Kirchenkreis Soest-Arnsberg innerhalb der zuletzt bestehenden Grenzen des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Arnsberg zugutekommen.
- (2) Alle Satzungsänderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 11

Auflösung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann der Kreissynode die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Der Beschluss der Kreissynode über die Auflösung der Stiftung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12²

Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Evangelischer Kirchenkreis Soest-Arnsberg, der es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben des Kirchenkreises zu verwenden hat, die dem Zweck in § 2 möglichst nahe kommt.

¹ § 10 Abs. 1 Satz 3 geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der „Stiftung Kirchenmusik“ vom 28. Juni 2025.

² § 12 Abs. 1 geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der „Stiftung Kirchenmusik“ vom 28. Juni 2025.

(2) Wenn die Stiftung in eine selbstständige Stiftung umgewandelt wird, fällt das gesamte Stiftungsvermögen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, an die selbstständige Stiftung.

§ 13¹

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung.

